

**bmask****BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ**Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001**AUSKUNFT**Mag. Gerhard Schwab
Tel: (01) 711 00 DW 6532
Fax: +43 (1) 7158258
Gerhard.Schwab@bmask.gv.atAntwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@bmask.gv.at richten.

An das
Bundeskanzleramt
per E-Mail: iii1@bka.gv.at sowie
peter.alberer@bka.gv.at

GZ: BMASK-12201/0015-III/A/4/2011

Wien, 08.11.2011

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschafts-dienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechts-gesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Pensions-gesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz, das Einsatzzulagengesetz, das Bun-des-Personalvertretungsgesetz, das Asylgerichtshofgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979 und das Väter-Karenzgesetz geändert werden sowie das Karenzurlaubsgeldge-setz aufgehoben wird (Dienstrechts-Novelle 2011)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 25. Oktober 2011, GZ BKA-920.196/0003-III/1/2011, zum Entwurf einer Dienstrechts-Novelle 2011 wie folgt Stellung:

Zum Titel des Entwurfs:

Es wird angeregt, dass die im Entwurf enthaltenen Artikel 20 und 21 auch im Titel des Entwurfs Eingang finden.

Zu Art. 1 Z 5 (§ 14 Abs. 4 BDG 1979):

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Vorgehensweise, für Beamten und Beamtinnen, deren dauernde Dienstunfähigkeit mit Bescheid festgestellt worden ist, im gesamten Bundesdienst Arbeitsplätze zu eruieren, auf denen gesundheitlich beeinträchtigte

Bedienstete mit deren Zustimmung allenfalls noch verwendet werden können, wird davon ausgegangen, dass die Suche nach in Frage kommenden Arbeitsplätzen vom Bundeskanzleramt (Job Börse) unterstützt wird.

Zu Art. 1 Z 7 und 18 (§§ 20 Abs. 3a und 61 Abs. 3 BDG 1979):

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hält die geplanten Regelungen des § 20 Abs. 3a sowie des § 61 Abs. 3 BDG für teilweise überschießend. Diese würden insbesondere auch Arbeitsinspektionsorgane, die sich neuen Aufgaben zuwenden wollen oder müssen, in eine wesentlich ungünstigere Position versetzen als andere öffentlich Bedienstete bzw. sie geradezu in eine finanzielle Notlage bringen. Zwar wird in Einzelfällen auf Grund des geringen Gehalts die in § 20 Abs. 3b Z 2 bzw. in § 61 Abs. 4 BDG genannte Einkommensgrenze gar nicht erreicht und somit die Bestimmungen nicht anwendbar werden, doch ist auch Bediensteten, deren Einkommen knapp über dieser Mindestgrenze liegt, die sog. „Abkühlungsphase“ ohne jegliches Einkommen nicht zumutbar. Weiters stellt sich die Frage, welche Sachverhalte unter „maßgeblichem Einfluss“ auf die „Rechtsposition“ eines Rechtsträgers verstanden werden können; möglicherweise kann sich ja schon durch die von den Arbeitsinspektionsorganen in großer Anzahl durchgeführten Beratungen eine geänderte Rechtsposition ergeben, da Arbeitgeber/innen besser informiert sind.

Auch könnte man die Ansicht vertreten, dass schon die Erlassung eines Bescheids für eine bestimmte Angelegenheit (z.B. Überstundengenehmigung, Genehmigung von Sonntagsarbeit) für die Arbeitgeber/innen zu einer geänderten Rechtsposition in diesem Bereich führt.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sollten daher die geplanten Bestimmungen überarbeitet und präzisiert werden. Es bleibt derzeit unklar, welche Qualitäten Amtshandlungen von Prüfungsorganen haben müssen, um in den Anwendungsbereich der neuen Norm zu fallen.

Zu Art. 1 Z 16 (§ 53a BDG 1979):

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass nicht nur Bedienstete, die den begründeten Verdacht einer korruptiven Handlung melden, vom Schutz der vorgeschlagenen Bestimmung umfasst sein sollen, sondern auch Bedienstete, die diese Meldung in qualifizierter Art und Weise unterstützen. Es wird daher angeregt, eine entsprechende Klarstellung auch in die Gesetzesbestimmung aufzunehmen.

Zu Art. 3 Z 30 bis 41 (§§ 36a bis 36f VBG):


Die vorgesehene Erhöhung des Ausbildungsbeitrags für das Verwaltungspraktikum wird begrüßt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Ing. Mag. Andreas Thaller

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	I6jxVGI6zuAbZ2cJQ9+Ceqq4OUsjExTbTZEy9qxkilJRyFQaFXNo/3Fhdc21/JvJwHXxUv20hOqfEnbEmCM591EVFSB9dOBM+zaRbnheR86daREmDbwKvexr6xSgArZc0H8aCCyNXNOQCcTp4mqmo9jlsXRFmmauisE+YHjcwvw=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-11-08T13:12:09+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	